

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■

■■■■, 26.11.2013

**Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 101 D**

10559 Berlin

**Widerspruch gegen Bescheid nach dem IFG wg. Stellungnahme Änderung EuWG vom
13.11.2013 – Az: ZI4-13002/4#179**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich frist- und formgerecht **Widerspruch** gegen den oben genannten Bescheid ein.

Ich wende mich insbesondere dagegen, dass:

- (a) Mir der o.g. Bescheid nicht über das Portal „fragdenstaat.de“ übermittelt wurde und trotz meiner entsprechenden Aufforderung auch keine zumindest parallele Übermittlung des Bescheides an jenes Portal erfolgte.
- (b) Mir mit dem o.g. Bescheid zwar die Stellungnahme des BMI übermittelt wurde, im Bescheid jedoch zugleich eine Beschränkung dahingehend erfolgte, dass „*der Vermerk lediglich zu privater Kenntnisnahme, jedoch nicht zu Veröffentlichungszwecken nach dem IFG herausgegeben wird.*“ Außerdem heißt es dort „*Daher widerspricht das Bundesministerium des Innern der Veröffentlichung*“ und es wird weiter ausgeführt: „*Es handelt sich damit bei dem Ihnen überlassenen internen Vermerk nicht um ein ‚amtliches Werk‘ im Sinne von § 5 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz, das im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden ist*“.
- (c) Mir das im Bescheid unter Nr. 1 genannte „*Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages ‚Sperrklauseln bei Europawahlen‘ vom 22. November 2011*“, unter Berufung auf § 7 Abs. 1 IFG nicht übermittelt wurde und insoweit mir auch weder

eine Adresse mitgeteilt wurde, bei der ich jenes Gutachten anfordern kann, noch meine Anfrage an den Deutschen Bundestag weitergeleitet wurde.

- (d) Mir die im Bescheid unter Nr. 2 genannte „*Studie ,Eine Sperrklausel bei Europawahlen‘ des CEP (Centrum für Europäische Politik) vom Oktober 2012*“ ebenfalls nicht übermittelt wurde und insoweit mir weder eine Adresse mitgeteilt wurde, bei der ich jenes Gutachten anfordern kann, noch meine Anfrage an das CEP weitergeleitet wurde.

Begründung

Zu (a):

Durch Nutzung des Portals fragdenStaat.de habe ich dieses aus meiner Sicht mindestens konkludent auch zum Empfang der auf meine IFG-Anfrage hin ergehenden Antworten bzw. Bescheide bevollmächtigt. Dieser von mir frei gewählte Versandweg war m.E. analog § 14 Abs. 3 iVm. § 41 Abs. 1 VwVfG vom BMI zu respektieren. Notfalls hätte das BMI mich auch auffordern können und müssen diese Empfangsvollmacht zu explizieren.

Nachvollziehbare und begründete Argumente warum sich das BMI nicht auf den von mir gewählten Empfangsweg einlassen wollte, sind mir aus den bisher seitens des BMI an mich gerichteten Schreiben nicht ersichtlich. Insbesondere hat mir das BMI auch nie eine konkrete Rechtsnorm genannt auf welche sich seine bisher vertretene Rechtsauffassung stützen lässt.

Selbst wenn die Angabe einer eigenen Email-Adresse (worin unterscheidet sich diese eigentlich von einer Adresse beim Portal fragdenStaat.de?) aus Rechtsgründen tatsächlich notwendig gewesen sein sollte, was ich nach wie vor bestreite, bleibt mir dennoch unerklärlich, warum das BMI dann nicht wenigstens eine Kopie seines Bescheides an mich (ggfls. auch ohne die Stellungnahme – dazu s.u. b) wie von mir in meiner Nachricht vom 08.11.2013 erbeten, über das Portal fragdenStaat.de geschickt hat. Auch hierfür habe ich vom BMI bisher keinerlei Erklärung erhalten.

Durch die fehlenden bzw. unzureichenden Erklärungen hat das BMI auch gegen seine Pflichten aus § 39 VwVfG verstoßen, da auch die Nichtübermittlung der Entscheidung über fragdenStaat.de eine begründungspflichtige Entscheidung im Rahmen des Verwaltungsaktes darstellt.

Dieses Verhalten ist aus meiner Sicht rechtswidrig und widerspricht auch den Geboten einer einfachen, zweckmäßigen und zügigen Durchführung (gem. § 10 VwVfG) und einer guten Verwaltungspraxis, an die sich gemäß Art. 41 EU-Grundrechtecharta auch das BMI orientieren sollte. Es sollte daher im Widerspruchsbescheid als inkorrekt festgestellt und korrigiert werden.

Im Übrigen erneure ich hiermit nochmals meine Empfangsvollmacht und fordere Sie auf mir den auf diesen Widerspruch hin ergehenden Bescheid zumindest auch über das Portal fragdenStaat.de zukommen zu lassen.

Zu (b):

Auch hinsichtlich des Veröffentlichungsverbots liegt erstens keine Rechtsgrundlage vor, zweitens wurde weder diese genannt noch eine sonstige Begründung gegeben, so dass der vorliegende Verwaltungsakt auch insoweit gegen § 39 VwVfG verstößt.

Höchst vorsorglich sei an dieser Stelle schon darauf verwiesen, dass das BMI seine Entscheidung insoweit auch nicht auf § 6 IFG und urheberrechtliche Normen stützen kann. Aus § 6 IFG folgt vielmehr umgekehrt, dass ein Anspruch auf Informationszugang gerade nicht besteht wenn eine urheberrechtliche Norm entgegensteht und der Betroffene nicht einwilligt. Für Dokumente Dritter bedeutet dies m.E., dass diese von der Behörde im Verfahren nach § 8 IFG zu beteiligen sind. Für Dokumente an denen die Behörde selbst das Urheberrecht besitzt ist umgekehrt die Frage der Einwilligungspflicht der Behörde nach den sonstigen Grundsätzen des IFG zu beurteilen, d.h. soweit nach dem IFG ein Anspruch auf Informationszugang besteht, ist die Behörde auch urheberrechtlich verpflichtet sich dem nicht entgegenzustellen. Dieses Ergebnis wird auch durch § 5 Abs. 2 UrhG bestätigt, da das IFG eine gesetzliche Regelung des amtlichen Interesses zur allgemeinen Kenntnisnahme im Sinne jener Norm darstellt, weil nur durch eine solche Auslegung der Gesetzeszweck des IFG i.S.v. dessen § 1 Abs. 1 S. 1 gewährleistet werden kann. Im Übrigen wird so auch dem Grundsatz der Effektivität der Verwaltung am besten Rücksicht getragen. Es kann nicht im Interesse der Behörde sein in Fällen wie dem vorliegenden durch Verhinderung einer Möglichkeit der Veröffentlichung sich selbst einer Unzahl von neuen IFG Anfragen all jener ausgesetzt zu sehen, die ebenfalls Zugang zu dem Dokument erlangen wollen. Ergänzend mache ich mir hinsichtlich dieses Punktes auch die Ausführungen von Prof. Dr. Rossi in NVwZ 2013, 1263, 1264 zur Unzulässigkeit von individuellen Nutzungsbeschränkungen zu eigen.

Zu (c):

M.E. hätte hier im Sinne einer einfachen, zweckmäßigen und zügigen Durchführung des Verfahrens und einer guten Verwaltungspraxis zumindest das Angebot einer Weiterleitung dieses Aspekts meiner Anfrage an den Bundestag mindestens aber die exakte Benennung der i.S.v. § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG zuständigen Behörde und deren Anschrift erfolgen sollen, ja müssen.

Zu (d):

Im Unterschied zum Bundestag ist das CEP keine Behörde. Wie ich mittlerweile in Erfahrung bringen konnte, wurde die Studie Nr. 2 außerdem auch nicht im Auftrag einer Behörde erstellt. Demnach kann § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG hier schon aus rein formalen Gründen nicht zur Anwendung kommen und mir als Grund für die Verweigerung meines Informationszugangs entgegengehalten werden. Erst recht konnte dies nicht durch bloßen Verweis auf jene Norm und ohne jegliche weitere Begründung geschehen.

Soweit hier eine Anwendung von § 6 IFG im Hinblick auf etwaige Urheberrechte des CEP in Betracht kommen würde, hätte das BMI unmittelbar nach meiner Anfrage ein Beteiligungsverfahren nach § 8 IFG hinsichtlich des CEP einleiten müssen. Wie mir von dort mitgeteilt wurde, war ein solches Beteiligungsverfahren aber selbst bis zum 13.11.2013, dem Datum des an mich ergangenen Bescheides, nicht eingeleitet worden. Auch insoweit ist der angegriffene daher Bescheid rechtswidrig und aufzuheben.

Mit freundlichem Gruß

██████████